

Bebauungsplan Nr. 67.11

„Marina am Werderkanal - Nord“

Stellungnahme zur Verträglichkeit der Planung mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Planung & Ökologie
Platz der Freiheit 7
19 053 Schwerin
Tel.: 0385/ 73 43 85; Fax: 0385 / 73 43 86
e-mail: planung_und_oekologie@t-online.de

Schwerin, 23.11.2012

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der erste Planungsansatz des B-Plans 67.11 (Entwurf vom Februar 2011), der im Plangebiet ein zentrales Wasserbecken mit der Möglichkeit der Unterbringung von bis zu 33 Sportbooten vorsah, wurde zwischenzeitlich geändert. Der aktuelle Entwurf des B-Plans enthält kein Wasserbecken und dementsprechend auch keine Liegeplätze für Boote mehr. Anstatt des Wasserbeckens ist im zentralen Bereich des Plangebietes in der aktuellen Planung eine private Grünfläche vorgesehen.

Aufgrund des Verzichts auf Bootsliegeplätze liegt die Vermutung nahe, dass die Planung nicht mehr geeignet ist, Beeinträchtigungen des benachbarten Vogelschutzgebietes zu verursachen.

Diese Einschätzung sollte durch eine Auswertung der zur Entwurfsfassung des B-Plans vom Februar 2011 vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie überprüft werden.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme dokumentiert das Ergebnis dieser Auswertung und zeigt auf, ob und ggf. welche relevanten Auswirkungen die aktuelle Planung auf das Vogelschutzgebiet haben kann.

2 Voraussichtliche Änderung der Auswirkungen durch Änderung der Planung

Im folgenden wird auf der Grundlage der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in zusammenfassender Form dargelegt, welche Veränderungen sich in den Auswirkungen der Planung durch die veränderte Planung ergeben.

Die Änderung der Planung wird zu verringerten **baubedingten Auswirkungen** führen, da der Bau des Wasserbeckens nicht mehr erforderlich ist und damit der Spundwandbau entfällt oder deutlich verringert wird. Die übrigen baubedingten Auswirkungen durch Abbrucharbeiten, allgemeinen Baulärm, optische Einflüsse etc. werden in ähnlicher Form wie bei der ursprünglichen Planung bestehen bleiben.

Für den wichtigsten baubedingten Wirkfaktor „Lärm“ wird zur Sicherheit nach wie vor von einem maximalen Wirkraum von 300 m ausgegangen.

Die Intensität der Wirkungen wird nach wie vor als gering eingeschätzt.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie geht davon aus, dass von baubedingten Wirkungen die Zielarten des Vogelschutzgebietes Blässhuhn und Haubentaucher sowie als sonstige Art die Stockente betroffen sein können. Diese Beurteilung trifft nach wie vor zu.

Relevante Betroffenheiten von Rastvögeln werden nicht erwartet, da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und die Tiere während dieser Zeit andere Seebereiche aufsuchen können. Die Bedeutung des Ziegelaußensees innerhalb des Schutzgebietes ist zudem unterdurchschnittlich.

Die **anlagebedingten Auswirkungen** werden sich im Vergleich zur bisherigen Planung nicht in relevantem Umfang ändern, da nach wie vor eine Umgestaltung von Flächen geplant ist, wenn auch anstatt des Wasserbeckens nun eine Grünfläche angelegt wird.

Die Wirkungsintensität der Flächenumgestaltung ist nach wie vor als gering einzustufen.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie geht davon aus, dass anlagebedingt keine Betroffenheiten von Vogelarten im Schutzgebiet auftreten werden, da der Uferbereich am Nordwestrand des Geltungsbereichs unverändert bleibt. Diese Bewertung trifft nach wie vor zu.

Bei den **betriebsbedingten Auswirkungen** ist durch die geänderte Planung im Teilaspekt „verstärkte Nutzung im Uferbereich“ nicht von Veränderungen auszugehen, da die landgebundenen Nutzungen im wesentlichen unverändert bestehen bleiben.

Der Teilaspekt „Zunahme der Nutzung der Wasserflächen“ entfällt vollständig, da in der aktuellen Planung keine Liegeplätze mehr vorgesehen sind.

Die Wirkungsintensität des verbleibenden Wirkfaktors „Lärm und optische Einflüsse am Vorhabensort“ ist als gering einzustufen. Aufgrund der bereits heute vorhandenen Nutzungen ist mit einer relevanten Zunahme von Störungen und Auswirkungen auf Vogelarten nicht zu rechnen.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie kam zu dem Schluss, dass betriebsbedingt Wasservogelarten als Brut- und Rastvögel durch den von den Liegeplätzen im Plangebiet ausgehenden zusätzlichen Bootsverkehr betroffen sein können. Diese Auswirkungen entfallen durch den Verzicht auf die Anlage neuer Liegeplätze, so dass betriebsbedingte Auswirkungen auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes durch die aktuelle Planung nicht zu befürchten sind.

3 Fazit

Beeinträchtigungen von Zielarten des Vogelschutzgebietes können lediglich für die Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Betroffen sein könnten Haubentaucher und Blässhuhn, da diese im Wirkraum brüten könnten. Mit dem Verzicht auf besonders lärmintensive Arbeiten (z.B. Einbringen von Spundwänden, sofern erforderlich) während der Brutzeit können solche Störungen vermieden werden.

Wenn lärmintensive Arbeiten im Zeitraum vom 16. September bis 19. März durchgeführt werden, sind relevante Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

Derartige Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Dieses gilt für alle Zielarten des Gebietes und ihre Lebensräume einschließlich ihrer Entwicklungspotenziale. Etwaige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.